

Einfache Anfrage Bühler-Bad Ragaz vom 18. Januar 2018

Jagdwesen: Stand der Bewirtschaftung der zwei nicht rechtskräftig vergebenen Jagdreviere Saar (Vilters-Wangs / Bad Ragaz) und Wildenberg (Flums)

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. März 2018

Daniel Bühler-Bad Ragaz bemängelt in seiner Einfachen Anfrage vom 18. Januar 2018 die lange Verfahrensdauer zweier Beschwerden vor dem Verwaltungsgericht, die sich gegen die Vergabe von zwei Jagdrevieren für die Pachtdauer 2016–2024 richten. Er erkundigt sich nach den Auswirkungen der fehlenden Bewirtschaftung der beiden Reviere durch eine Jagdgesellschaft und dem damit verbundenen Mehraufwand für die kantonale Wildhut. Im Weiteren äussert er die Vermutung, dass es in den zwei Revieren zu illegalen Abschüssen gekommen sei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Verwaltungsgericht hat am 22. Februar 2018 die beiden erwähnten Beschwerden entschieden und die Rekursentscheide des Volkswirtschaftsdepartementes vollumfänglich bestätigt. Das Amt für Jagd, Natur und Fischerei (ANJF) wird somit die Jagdreviere Saar und Wildenberg noch vor Beginn des neuen Jagdjahrs an die im jeweiligen Beschwerdeverfahren obsiegende Bewerbergruppe vergeben, sofern diese die Vergabevoraussetzungen noch erfüllen.

Während der Dauer der Rechtsmittelverfahren wurden die jagdlichen Aufgaben in den beiden Revieren von der Wildhut im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und innerhalb der Arbeitszeit übernommen. Weil keine Abschussvorgaben gegenüber den beiden Jagdrevieren bestanden, übernahm die Wildhut die Regulierung des Wildbestands nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons, insbesondere mit Berücksichtigung der Wildschadensituation. Kantonspolizei und Wildhut beobachteten während den Überwachungen der beiden Reviere keine illegalen Abschüsse.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Regierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.16.25 festgehalten, dass das Auswahlverfahren nach Art. 11 des Jagdgesetzes (sGS 853.1; abgekürzt JG) Verbesserungspotenzial aufweise und zwar unabhängig davon, wie das Verwaltungsgericht die – damals noch hängigen – Beschwerden entscheide. Dementsprechend folgen aus den beiden Entscheiden des Verwaltungsgerichtes keine neuen Erkenntnisse im Hinblick auf die Anpassung von Art. 11 JG. Es ist weiterhin geplant, in einer Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes die Vergabe der Jagdreviere zu prüfen. Diese Teilrevision soll vor dem Ende der laufenden Jagdpachtperiode im Jahr 2024 in Vollzug treten.
3. Da die Reviere Saar und Wildenberg wegen der Rechtsmittelverfahren bis anhin nicht vergeben und somit keine zuständigen Jagdgesellschaften bezeichnet werden konnten, wurden für die beiden Reviere mangels eines Adressaten keine Abschussvorgaben verfügt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl Abgänge der Jahre 2016 und 2017:

	Tierart	Jagd*	Fallwild	Total
2016				
Saar	Rothirsch		1	1
	Fuchs		1	1
	Strassentauben	7		7
Wildenberg	Reh	10	8	18
	Rothirsch	3		3
	Fuchs		6	6
	Dachs		5	5
2017				
Saar	Reh		1	1
	Rothirsch		1	1
	Fuchs		1	1
	Biber		1	1
Wildenberg	Reh	32	8	40
	Rothirsch	2	1	3
	Fuchs		3	3
	Dachs		1	1
	Steinmarder	3		3

*durch die Wildhut ausgeübt.

4. Die Reviere Saar und Wildenberg wurden während der Dauer der Rechtsmittelverfahren direkt vom ANJF bzw. der Wildhut jagdlich gepflegt. Das ANJF hielt sich dabei an seinen gesetzlichen Auftrag bzw. die Aufgaben der Wildhutorgane, die in Art. 61 JG festgeschrieben sind: Beobachtung und Schutz des Lebensraums, der Lebensgemeinschaft und der Wildbestände, Kontrolle der Jagd (in den beiden nicht vergebenen Revieren nicht notwendig), Bestandesregulierung nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons und Abschuss von Tieren in dringenden Fällen auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden in Nichtjagdgebieten.
- 5./6. Die Regierung hat keine Kenntnis von illegalen Abschüssen. Die Wildhut hat zusammen mit der Kantonspolizei Überwachungen durchgeführt und keine illegalen Vorkommnisse festgestellt.
7. In den beiden Jahren 2016 und 2017 entgingen dem Kanton St.Gallen Jagdpachtzinseinnahmen von Fr. 29'786.–. Die Aufgaben der Wildhutorgane gemäss Art. 61 JG wurden im Rahmen der normalen Arbeitszeit erledigt, teilweise auf Kosten von anderen Aufgaben ausserhalb der betroffenen beiden Jagdreviere. Eine Aufwandszusammenstellung ist nicht möglich, da die Wildhut für beide Reviere unabhängig des Verpachtungszustands ohnehin gewisse Aufgaben zu erfüllen hat.